

Allgemeine Geschäftsbedingungen PRIMADOCA AG

1 Allgemeines

- 1.1 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend AGB) gelten für alle Vertragsverhältnisse zwischen der PRIMADOCA AG und deren Kunden und bilden jeweils integrierenden Bestandteil des Vertrages mit dem Kunden.
- 1.2 Schriftliche Verträge zwischen der PRIMADOCA AG und dem Kunden gehen den AGB vor. Enthalten die Verträge keine abweichende Regelung, kommen die AGB zur Anwendung.
- 1.3 Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende AGB werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt. AGB des Kunden finden, selbst wenn PRIMADOCA AG nicht ausdrücklich widersprochen hat, keine Anwendung.

2 Vertragsschluss

- 1.4 Der Kunde wählt die Leistung nach dem Angebot der PRIMADOCA AG. Die Angebote der PRIMADOCA AG sind freibleibend. Der Vertrag kommt erst mit der Bestätigung der PRIMADOCA AG zustande. Das Datum des Zustandekommens ist das Datum der Versendung der Bestätigung.
- 1.5 Wird die Leistung ohne vorgängige Bestätigung erbracht, kommt der Vertrag mit Annahme der Leistung unter den AGB zustande.
- 1.6 Eine schriftliche Offerte von PRIMADOCA AG gilt während 10 Tagen ab Ausstellungsdatum der Offerte. Eine Offerte wird angenommen, indem der Kunde dies schriftlich, per Fax oder Email erklärt. Anschliessend bestätigt PRIMADOCA AG mittels Fax und/oder Schreiben den vereinbarten Vertragsinhalt.

3 Erfüllung der Leistung

- 1.7 Für den Umfang der Erfüllung der Leistung ist die Bestätigung massgebend. Die PRIMADOCA AG behält sich das Recht vor, Teilleistungen vorzunehmen. Als Erfüllungsort gilt, sofern nichts anderes vereinbart, der Sitz der PRIMADOCA AG.
- 1.8 PRIMADOCA AG verpflichtet sich, die in der Bestätigung schriftlich vereinbarten Termine einzuhalten. Der Kunde verpflichtet sich, während der für die Erfüllung der Dienstleistung vorbestimmten Zeit die Leistung zuzulassen bzw. entgegenzunehmen und alle erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen. Treten Verzögerungen auf, die nicht von PRIMADOCA AG zu verantworten sind (insbesondere höhere Gewalt, Ausfall und Störungen des Kommunikationsnetzes, etc.), werden die Termine um die Dauer der Verzögerungen verschoben. Schadenersatz ist ausgeschlossen. Bei Verzögerungen seitens des Kunden werden die Termine ebenfalls um die Dauer der Verzögerungen verschoben.
- 1.9 Bei Verzögerungen, welche PRIMADOCA AG zu verantworten hat, kann der Kunde schriftlich
 - auf die weitere Erfüllung der Leistung verzichten, wobei er dies PRIMADOCA AG unverzüglich mitzuteilen hat. Bis zu diesem Zeitpunkt erbrachte Leistungen sind der PRIMADOCA AG zu entschädigen.

Oder

- PRIMADOCA AG eine angemessene Frist zur nachträglichen Erfüllung ansetzen und nach unbenutztem Ablauf dieser Nachfrist auf die nachträgliche Erfüllung verzichten oder vom Vertrag zurücktreten. Bis zu diesem Zeitpunkt erbrachte Leistungen sind der PRIMADOCA AG zu entschädigen.
- 1.10 PRIMADOCA AG ist berechtigt, die ihr übertragenen Arbeiten selbst auszuführen oder Dritte damit zu beauftragen.
- 1.11 PRIMADOCA AG erstattet dem Kunden auf dessen Anfrage hin jederzeit Bericht über den Stand der Arbeiten.

4 Preise, Zahlungsbedingungen und Rechnungsstellungen

- 1.12 Die Preise für die Leistungen richten sich nach der vertraglichen Vereinbarung zu Festpreisen oder nach Aufwand und verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer und exklusive Spesen, die mit der Erbringung der Leistung in Zusammenhang stehen.
- 1.13 Nach Vertragsabschluss ist PRIMADOCA AG berechtigt, vom Kunden eine Anzahlung von 30% des Festpreises oder des vereinbarten Kostendachs innert 10 Tagen zu verlangen.
- 1.14 Im Übrigen gelten folgende Zahlungsbedingungen, soweit nicht eine abweichende Regelung schriftlich getroffen wird:
- 1.15 Zahlungen haben innert 10 Tagen seit Rechnungsstellung ohne Abzüge zu erfolgen. Hält der Kunde die vereinbarten Zahlungstermine nicht ein, so hat er ohne Mahnung vom Zeitpunkt der vereinbarten Fälligkeit an einen Zins von 5 % zu entrichten. Kommt der Kunde mit der Bezahlung in Verzug, wird ab der 2. Mahnung jeweils eine Mahnungsgebühr von pauschal CHF 40.00 hinzugerechnet. Wir möchten darauf aufmerksam machen, dass die Daten des Kunden bei Nichteinhaltung der Zahlung gegebenenfalls an eine entsprechende Inkasso Firma weitergegeben werden.
- 1.16 Zur Ausübung von Retentionsrechten oder zur Verrechnung ist der Kunde nur berechtigt, wenn seine Ansprüche schriftlich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind.

- 1.17 Zuschläge für Abend- / Nacht- / Wochenendarbeit:
Abendarbeit: 18:00 Uhr bis 22:00 Uhr / 0% Zuschlag
Nachtarbeit: 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr / 50% Zuschlag
Samstagarbeit: 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr / 50% Zuschlag
Sonntagarbeit: SA 22:00 Uhr bis 24:00 Uhr / 100% Zuschlag

5 Eigentums-, Urheber- und weitere Immaterialgüterrechte

- 1.18 Allfällig vorbestehende Rechte verbleiben bei der jeweiligen Partei.
- 1.19 Sämtliche Rechte, insbesondere Eigentums-, Urheber- und andere Immaterialgüterrechte an den von PRIMADOCA AG im Rahmen des Vertrages erbrachten Leistungen bleiben mit ihrer Entstehung im unbeschwerten Eigentum von PRIMADOCA AG.

6 Gewährleistungen und Haftung

- 1.20 Die PRIMADOCA AG gewährleistet, dass ihre Leistungen mit der angemessenen Sorgfalt durchgeführt werden.
- 1.21 Die Haftung von PRIMADOCA AG wird auf Fälle von grober Fahrlässigkeit oder rechtswidriger Absicht beschränkt. Die Haftung von PRIMADOCA AG für Handlungen von Hilfspersonen wird ausgeschlossen.
- 1.22 Im Übrigen wird jede weitergehende Haftung und Gewährleistung der PRIMADOCA AG ausgeschlossen.

7 Geheimhaltung

- 1.23 Die Parteien verpflichten sich, alle bei der Erbringung der Leistungen bekannt werdenden Informationen, Unterlagen und Daten geheim zu halten und insbesondere weder Dritten zugänglich zu machen noch anderweitig weiterzuverwenden.
- 1.24 Die Parteien verpflichten sich, Angaben über den jeweils anderen Vertragspartner vertraulich zu behandeln, soweit es sich dabei nicht um in der Öffentlichkeit bereits bekannte Angaben handelt.
- 1.25 Die Parteien verpflichten sich zur Geheimhaltung der während des Vertragsverhältnisses bekannt gewordenen Geschäftsgeheimnisse des jeweils anderen Vertragspartners.

1.26 Die Parteien vereinbaren über den Inhalt und die Durchführung der gemeinsamen Verträge Stillschweigen.

1.27 Verletzt eine Partei die Geheimhaltungsverpflichtung, schuldet sie der anderen Partei eine Konventionalstrafe von CHF 50'000.00.

8 Abwerbeverbot

1.28 Der Kunde verpflichtet sich, die an der Leistungserbringung beteiligten Mitarbeiter der PRIMADOCA AG weder für sich selbst noch für Dritte abzuwerben.

1.29 Wenn der Kunde dieses Abwerbeverbot verletzt, schuldet er PRIMADOCA AG eine Konventionalstrafe in der Höhe eines Jahreslohns des abgeworbenen Mitarbeiters, mindestens aber CHF 100'000.00. Schadenersatzansprüche bleiben vorbehalten.

9 Folgen der Vertragsbeendigung

1.30 Die Regelungen gemäss Ziff. 7. (Geheimhaltung) und Ziff. 8. (Abwerbeverbot) bleiben unbeschränkt über die Beendigung des Vertrags hinaus wirksam.

1.31 Die Beendigung des Vertragsverhältnisses befreit keine der Parteien von den zu diesem Zeitpunkt bestehenden Pflichten, insbesondere Geldzahlungen sowie nachvertraglichen Verpflichtungen.

10 Datenschutz

1.32 Mit Vertragsabschluss willigt der Kunde in die Erhebung, Verarbeitung und/oder Nutzung seiner Daten, worunter auch seine personenbezogenen Daten fallen, zwecks Erfüllung des Vertragszweckes ein. Personenbezogene Daten sind alle Angaben, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbar (natürliche oder juristische) Person beziehen. Darunter fallen Informationen wie Vorname und Name, Anrede, Postadresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer und ähnliche Angaben.

1.33 Die PRIMADOCA AG verwendet die personenbezogenen Daten des Kunden ausschliesslich für folgende Zwecke: Zur Rechnungsstellung, zur technischen Administration, zur Entwicklung und Pflege der Kundenbeziehung, zur bedarfsgerechten Ausgestaltung und Verbesserung von Angeboten und Produkten und zum Zwecke der Vertragserfüllung und Vertragsabwicklung. Die personenbezogenen Daten können von der PRIMADOCA AG über die Vertragsdauer hinaus gespeichert werden.

1.34 Die personenbezogenen Daten des Kunden können im Rahmen der Erfüllung des Vertrages durch die PRIMADOCA AG an Dritte weitergegeben werden oder von diesen Dritten im Rahmen der Vertragserfüllung und Vertragsabwicklung eingesehen werden. Sofern die Vertragserfüllung der PRIMADOCA AG darin besteht, Projekte der Kunden zu führen und zu koordinieren, werden in diesem Zusammenhang die personenbezogenen Daten der Kunden, insbesondere deren Adresse, Telefonnummer und Geburtsdatum, so erfasst, dass alle mit dem Projekt des Kunden befassten Projektmitarbeiter, worunter auch Projektmitarbeiter externer Partner fallen, zwecks Vertragserfüllung Einsicht in diese Daten des Kunden erhalten.

1.35 Abgesehen von den vorstehend beschriebenen Weitergaben, gibt die PRIMADOCA AG die personenbezogenen Daten nur weiter, wenn der Kunde ausdrücklich eingewilligt hat, hierfür eine gesetzliche Verpflichtung besteht oder dies zur Durchsetzung der Rechte der PRIMADOCA AG, insbesondere zur Durchsetzung von Ansprüchen aus dem Vertragsverhältnis, erforderlich ist.

1.36 Das Datenschutzgesetz gewährt dem Kunden den Anspruch, unentgeltlich zu erfahren, ob und welche personenbezogene Daten die PRIMADOCA AG über ihn speichert. Zudem steht dem Kunden auch das Recht zu, Angaben berichtigen und löschen zu lassen. Auskunfts- und weitere Begehren sind zusammen mit einem Identitätsausweis an den Ansprechpartner für Datenschutz, an gdpr@pse-solutions.ch zu richten.

1.37 Der Kunde wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass auch nach seiner Aufforderung zur Löschung seiner personenbezogenen Daten die PRIMADOCA AG diese teilweise im Rahmen der gesetzlichen oder vertraglichen Aufbewahrungspflichten (etwa zu Abrechnungszwecken) behalten muss und in diesem Fall die personenbezogenen Daten soweit zu diesem Zweck erforderlich nur gesperrt werden. Ferner kann eine Löschung der personenbezogenen Daten bewirken, dass das Vertragsverhältnis aufgehoben wird.

1.38 Die PRIMADOCA AG betreibt sichere Datennetze, die den jeweils geltenden technischen Standards entsprechen. Es werden angemessene technische und organisatorische Vorkehrungen getroffen, um die Daten des Kunden gewissenhaft vor Verlust, Zerstörung, Verfälschung, Manipulation oder unberechtigtem Zugriff zu schützen.

- 1.39 Obwohl die PRIMADOCA AG alle sinnvollen Mittel einsetzt, die Offenlegung der Daten aufgrund von Fehlern bei der Datenübertragung und/oder unberechtigtem Zugriff durch Dritte zu verhindern, kann sie keine Haftung für solche unerwünschten Ereignisse übernehmen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für Schäden, die durch grobe Fahrlässigkeit oder rechtswidrige Absicht von Seiten der PRIMADOCA AG verursacht wurden. Die Haftung der PRIMADOCA AG für Handlungen ihrer Hilfspersonen wird ausgeschlossen.
- 1.40 Für die Nutzung der Website, die von der PRIMADOCA AG betrieben wird, gilt im Übrigen die Datenschutzerklärung, welche auf der Website ersichtlich ist.

11 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 1.41 Die AGB sowie Rechte und Pflichten der Parteien unterstehen vollumfänglich schweizerischem Recht.
- 1.42 Allfällige Streitigkeiten zwischen den Parteien sollen vorab auf gütliche und loyale Weise geklärt und bereinigt werden. Führen diesbezügliche Bemühungen zu keinem Erfolg, so sind ausschliesslich die ordentlichen Gerichte am Sitz der PRIMADOCA AG zur Beurteilung von Streitigkeiten zuständig.

12 Übrige Bestimmungen

- 1.43 Eine Abtretung von Rechten oder Übertragung von Pflichten aus einem Vertrag bedarf der vorherigen, schriftlichen Zustimmung der Parteien.
- 1.44 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Kunden einschliesslich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganze oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt.
- 1.45 Alle Änderungen und/oder Ergänzungen der AGB bedürfen der Schriftform.